Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 5006.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1858., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Opladen im Kreise Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Auf den Bericht vom 22. Dezember d. J. will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Stadtgemeinde Opladen im Kreise Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe mit den Landgemeinden Wiesdorf und Bürrig steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell.

An den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Januar 1859.

(Nr. 5007.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Vermehrung des Stammaktien-Kapitals der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft um Eine Million Thaler. Vom 3. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft in ihrer am 26. November 1858. abgehaltenen Generalversammlung laut des über die Verhandlungen derselben aufgenommenen gerichtlichen Protokolls beschlossen hat, ihr Grundkapital zu erhöhen, so wollen Wir dem dahin lautenden Beschlusse:

Artikel 1.

Zum Behuf der für nothwendig erkannten Vermehrung der Betriebsmittel, sowie der Erweiterung und Verbesserung der Betriebseinrichtungen soll das im §. 1. der Statuten auf 4,000,000 Thaler festgesetzte Aktienkapital um 1,000,000 Thaler durch Ausgabe von 10,000 Stück neuer Aktien à 100 Thaler erhöht werden.

Artikel 2.

Die neuen Aktien werden in der für die älteren Aktien und die dazu gehörigen Dividendenscheine festgesetzten Form unter Nr. 40,001. bis 50,000. ausgefertigt.

Artikel 3.

Von diesen Aktien wird zunächst und zwar Ende 1858. oder im Laufe des Jahres 1859. nur die erste unter den Nummern 40,001. bis 45,000. ausgefertigte Hälfte emittirt und nimmt vom 1. Januar 1859. an allen denjenigen Rechten Theil, welche den älteren Aktien zustehen. Die andere, unter Nr. 45,001. bis 50,000. ausgefertigte Hälfte der neuen Aktien soll Ende des Jahres 1860. oder im Laufe des Jahres 1861. emittirt werden und vom 1. Januar 1861. an mit den älteren Aktien in gleiche Berechtigung treten.

Ar-

Artikel 4.

Den Inhabern der Aktien Nr. 1. bis 40,000. steht bei der ersten Emission das Recht zu, auf je acht Aktien, und den Inhabern der Aktien Nr. 1. bis 45,000. steht bei der zweiten Emission das Recht zu, auf je neun Aktien die Lieferung einer neuen zum Parikurse und, Falls die Emission nach dem 1. Januar 1859. resp. 1. Januar 1861. erfolgt, gegen Vergütung von vier Prozent Zinsen von diesen Tagen an, zu beanspruchen.

Artikel 5.

Der Termin, bis zu welchem, und die Stelle, an welcher die neuen Aktien abzunehmen sind, wird vom Direktorium in den statutenmäßig vorgeschriebenen und sonst von demselben für geeignet erachteten Blättern durch dreimalige Insertionen, von welchen die erste mindestens sechs Wochen vor dem Termine stattfinden muß, bekannt gemacht werden.

Artikel 6.

Diejenigen Aktionaire, welche bis zu dem bestimmten Termine nicht das ihnen nach Artikel 5. zustehende Recht ausüben, gehen desselben verlustig, und die unabgenommenen neuen Aktien werden zum Besten der Gesellschaft verwerthet.

hierdurch die landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Januar 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt.

(Nr. 5008.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Erft-Niederung vom Einflusse des Rothbaches bis zur Mündung der Erft in den Rhein in den Kreisen Euskirchen und Bergheim des Regierungsbezirks Cöln und Grevenbroich und Neuß des Regierungsbezirks Düsseldorf. Vom 3. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund der §§. 56. 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843., des Art. 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. und der §§. 11. und 15. des Gesetzes vom 28. Januar 1848., was folgt:

§. 1.

Um die in den Kreisen Euskirchen und Bergheim des Regierungsbezirks Cöln und Grevenbroich und Neuß des Regierungsbezirks Düsseldorf in den Flußgebieten der Erft und ihrer Nebenbäche auf der Strecke von der Vereinigung des Rothbaches mit der Erft bis zur Mündung der letzteren in den Rhein belegenen Grundstücke, welche durch unzeitige Ueberschwemmungen oder sonst an schädlicher Nässe leiden, gegen diese Ueberschwemmungen zu sichern, im Innern zu entwässern und, soweit dies möglich und erforderlich ist, zu bewässern, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen:

„Genossenschaft für die Melioration der Erft-Niederung"

vereinigt.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz zu Bedburg; die Vorladungen und sonstigen Akte werden ihr in ihrem Geschäftslokale daselbst zugestellt.

§. 2.

Zweck der Genossenschaft und Umfang derselben.

Der Genossenschaft liegt es ob, nach dem von dem Wasserbau-Inspektor Grund im Jahre 1856. entworfenen Plane, sowie derselbe bei der Superrevision festgestellt worden:

1) die Erft mit ihren Nebenbächen auf den in dem Plane bezeichneten Strecken zu reguliren, einzudeichen und mit den projektirten Bauwerken zu versehen;
2) die in dem Meliorationsplane projektirten Haupt-Entwässerungskanäle und Nebengräben mit den dazu gehörigen Bauwerken neu anzulegen, resp. in planmäßigen Zustand zu setzen,

und

und alle diese Anlagen (ad 1. und 2.) in dem regulirten Zustande für die Zukunft zu unterhalten, insoweit nicht die Unterhaltung nach der Schlußbestimmung dieses Paragraphen den bisherigen Verpflichteten verbleibt.

3) Hinsichtlich der in dem Plane projektirten Bewässerungsanlagen hat zwar die Genossenschaft ebenfalls deren Ausführung zu bewirken, indeß werden die Kosten der Herstellung und der künftigen Unterhaltung dieser Anlagen allein von den in den Bewässerungsbezirken angesessenen Eigenthümern getragen.

4) Wenn andere Binnenentwässerungen und Bewässerungen, welche in dem Plane nicht projektirt sind, sich späterhin als nothwendig ergeben, so ist die Genossenschaft befugt, diese Anlagen zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der speziell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Betheiligten festgestellt ist. Die Kosten solcher Anlagen und deren Unterhaltung fallen allein den bei denselben betheiligten Eigenthümern zur Last. Die Organe der Genossenschaft haben auch dergleichen Anlagen zu beaufsichtigen.

Erhebliche Abänderungen des Meliorationsplanes, welche schon im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, bedürfen der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Unterhaltung der schon vorhandenen Brücken, Schleusen, Dämme, Gräben und Kanäle, insofern solche künftighin nicht ausschließlich den Zwecken der Genossenschaft dienen und in deren Eigenthum übergehen, verbleibt denjenigen Gemeinden oder Privaten, welchen sie jetzt obliegt, nachdem der durch die Melioration erforderliche Umbau von der Genossenschaft ausgeführt ist. Sollte indeß durch die Erweiterung derartiger Anlagen die Last des zu deren Unterhaltung Verpflichteten wesentlich erschwert werden, so ist derselbe auf sein Verlangen für die Uebernahme dieser größeren Last zu entschädigen.

Diese Entschädigung wird von dem Vorstande festgesetzt, von dessen Ausspruche der Rekurs an den Oberpräsidenten der Provinz stattfindet. Die Genossenschaft kann sich jedoch dieser Anlagen für ihre Zwecke zu jeder Zeit bedienen. Sie kontrollirt die gute Unterhaltung der Anlagen und kann die Säumigen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anhalten.

Entsteht Streit darüber, ob gewisse Anlagen auf Kosten der Genossenschaft oder von den Eigenthümern der durch diese Anlagen betroffenen Grundstücke auszuführen und zu unterhalten sind, so entscheidet darüber der Oberpräsident der Provinz und in weiterer Instanz der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 3.

Lagerbuch.

Ueber die von der Genossenschaft zu unterhaltenden Flußstrecken und Gräben, Dämme, Brücken, Schleusen und sonstigen Anlagen, sowie über etwaige Grundstücke der Genossenschaft ist ein Lagerbuch von dem Direktor zu führen

führen und von dem Vorstande festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Vorstande bei der jährlichen Rechnungsabnahme vorgelegt.

§. 4.

Ausführung der Arbeiten und deren künftige Unterhaltung.

Die Arbeiten der Genossenschaft, und zwar sowohl die, die gesammte Genossenschaft (§. 2. Nr. 1. und 2.), als auch die, die einzelnen Bezirke angehenden (§. 2. Nr. 3. und 4.), werden nicht durch Naturalarbeit der Genossenschaftsmitglieder, sondern für Geld aus der Genossenschaftskasse ausgeführt.

Zu der Ausführung, sowie zur Unterhaltung der im §. 2. Nr. 1. und 2. bezeichneten Genossenschaftsanlagen tragen alle einzelnen, durch diese Anlagen verbesserten ertragsfähigen Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils bei. Das nähere Beitragsverhältniß bestimmt das Hauptkataster (§§. 6.—9.).

Hinsichtlich der besonderen Anlagen (§. 2. Nr. 3. und 4.) wird das Beitragsverhältniß zu den Kosten ihrer Einrichtung und Unterhaltung von dem Vorstande nach Anhörung der Betheiligten festgesetzt.

Sollte der Fall eintreten, daß in Folge der Melioration einzelne Grundstücke gegen ihren jetzigen Werth erheblich verschlechtert würden, so sind deren Eigenthümer berechtigt, den Ersatz der Werthsverminderung zu verlangen. Die Ausmittelung und Feststellung dieser Entschädigung erfolgt durch den Oberpräsidenten der Provinz und in weiterer Instanz durch den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 5.

Staatsbeihülfe.

Der Staat gewährt der Genossenschaft, außer den im §. 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. bestimmten Vortheilen, die Kosten für die Vorarbeiten und für die Remuneration des Königlichen Kommissarius und des Baubeamten, welche mit der Ausführung der Meliorationsanlagen von der Staatsbehörde beauftragt werden.

§. 6.

Genossenschafts-Kataster.

In dem anzulegenden Genossenschaftskataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration ihnen zu gewährenden Vortheils oder von ihnen abzuwendenden Schadens in fünf Klassen zu theilen, von denen ein Preußischer Morgen

der	I. Klasse	mit	5	Theilen,
=	II.	=	4	=
=	III.	=	3	=
=	IV.	=	2	=
=	V.	=	1	Theil

heranzuziehen ist.

Die Kosten der nach §. 2. Nr. 3. herzustellenden Bewässerungsanlagen, im=

ingleichen die Kosten der nach §. 2. Nr. 4. etwa noch einzurichtenden Binnengräben und Bewässerungsvorrichtungen werden nach besonderen Katastern aufgebracht, soweit die Feststellung besonderer Beitragsverhältnisse für diese Anlagen nothwendig wird.

§. 7.

Die Aufstellung sowohl des allgemeinen, als der besonderen Kataster erfolgt unter Leitung des Königlichen Kommissarius, welcher, insoweit es nöthig, zwei von dem Oberpräsidenten der Provinz zu ernennende Boniteurs zuzieht und sich bei dem Einschätzungsgeschäfte zeitweise durch einen Feldmesser oder Katasterbeamten vertreten lassen kann.

§. 8.

Von dem Kataster sind für die Grundstücke jedes Gemeindebezirks Auszüge bei den betreffenden Gemeindevorständen vier Wochen lang offen zu legen. Binnen gleicher Frist kann das vollständige Kataster in dem Geschäftslokale zu Bedburg eingesehen werden.

Nur binnen dieser Frist sind Beschwerden gegen das Kataster zulässig. Dieselben sind bei dem Königlichen Kommissarius anzubringen. Die Zeit der Offenlegung ist durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Cöln und Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und außerdem in den einzelnen Gemeinden des Meliorationsbezirks in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die vierwöchentliche Beschwerdefrist beginnt mit dem dritten Tage nach der Ausgabe der betreffenden Amtsblattsnummern, welche die Bekanntmachung der Offenlegung enthalten.

Der Kommissarius hat die eingehenden Beschwerden unter Zuziehung des Beschwerdeführers, eines Mitgliedes des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese Sachverständigen sind von dem Oberpräsidenten der Provinz zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder Katasterbeamter, hinsichts der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht; sind beide Theile mit den Resultaten einverstanden, worüber sie sich binnen acht Tagen, nachdem ihnen dasselbe bekannt gemacht worden, zu erklären haben, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, anderenfalls werden die Akten dem Oberpräsidenten der Provinz zur Entscheidung vorgelegt.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten ihrer Untersuchung und Entscheidung den Beschwerdeführer.

 Das

Das festgestellte Kataster wird von dem Oberpräsidenten der Provinz ausgefertigt und dem Genossenschaftsdirektor zugesandt. Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt.

Auch schon vor der Feststellung des Katasters kann die Einziehung von Beiträgen angeordnet werden, und zwar nach der Fläche der betheiligten Grundstücke, oder nach dem Entwurfe des Katasters — unter Vorbehalt der späteren Ausgleichung.

§. 9.

Der einfache Beitrag ist jährlich für den Preußischen Morgen

der I. Klasse	....	20	Sgr.
„ II. „	....	16	„
„ III. „	....	12	„
„ IV. „	....	8	„
„ V. „	....	4	„

Der Beitrag ist von dem Vorstande zu erhöhen, so weit die Erfüllung der Genossenschaftszwecke einen größeren Aufwand erfordert. Eine Ermäßigung ist unter Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz zulässig, wenn die gewöhnlichen Beiträge nachweislich den voraussichtlichen Bedarf übersteigen.

§. 10.

Zahlung der Beiträge.

Die Genossenschaftsmitglieder sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Genossenschaftsbeiträge in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres unerinnert zur Genossenschaftskasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Genossenschaftsdirektors bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 11.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Genossenschaftsbeiträge ruht auf den Grundstücken. Die Zahlung derselben kann von dem Genossenschaftsdirektor in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer eines verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. Bei Besitzveränderungen kann sich die Genossenschaftsverwaltung auch an den in dem Genossenschaftskataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Genossenschaftslasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle

kann

kann von einem Beitrage nicht befreit werden und zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 12.

Nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums von der Feststellung des ursprünglichen Katasters kann auf den Antrag des Vorstandes eine allgemeine Revision des Katasters von dem Oberpräsidenten der Provinz angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 13.

Innere Verfassung der Genossenschaft.

Der Genossenschafts-Direktor.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Genossenschaftsdirektor, welcher, soweit er durch dieses Statut nicht beschränkt wird, die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft, einschließlich der Polizei, zu besorgen hat. In der Regel soll der Landrath des Kreises Bergheim zugleich der Genossenschaftsdirektor sein.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt es überlassen, zeitweise einen anderen Genossenschaftsdirektor zu ernennen.

Zu dem Geschäftsbereiche des Genossenschaftsdirektors gehören insbesondere folgende Gegenstände:

1) die Zusammenberufung des Vorstandes und die Vertretung der Korporation nach Außen hin, namentlich in Prozessen;

2) die Ausfertigung der Beschlüsse und Urkunden Namens der Genossenschaft, sowie der Abschluß von Verträgen und Vergleichen. Sofern der Gegenstand der Verträge oder Vergleiche funfzig Thaler übersteigt, bedarf es zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vorstandes (§. 19. Nr. 4.);

3) die Anweisung der Ausgaben auf die Kasse, die Beaufsichtigung der Kassenverwaltung, die Feststellung der Heberollen, welche von ihm auch für vollstreckbar zu erklären sind, und die Beitreibung aller Beiträge und der Strafgelder von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution;

4) die Beaufsichtigung der Genossenschaftsbeamten. Gegen die Grabenmeister kann er Ordnungsstrafen bis zur Höhe von drei Thalern festsetzen;

5) die Abhaltung der zweimal jährlich, im April und Oktober, vorzunehmenden Fluß- und Hauptgrabenschauen mit dem Kanalinspektor.

§. 14.

Die Etats sind von dem Rendanten der Genossenschaft dem Direktor vor

vor dem 1. Februar jeden Jahres zur Vorprüfung vorzulegen und werden von diesem dem Vorstande mit seinen Bemerkungen in der ersten jedesjährigen Versammlung zur Feststellung vorgelegt. Der Etat ist vor der Feststellung vierzehn Tage lang in dem Geschäftslokale der Genossenschaft zu Bedburg zur Einsicht der Genossenschaftsmitglieder offen zu legen.

§. 15.

Der Genossenschaftsdirektor verwaltet sein Amt kostenfrei. Dagegen erhält er eine Entschädigung für Büreau- und Reisekosten, welche nach Anhörung des Vorstandes und des Oberpräsidenten der Provinz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten festgestellt und von dem Oberpräsidenten zur Zahlung auf die Genossenschaftskasse angewiesen wird.

§. 16.

In Abwesenheits- und sonstigen Verhinderungsfällen des Direktors wird derselbe von dem Kanalinspektor vertreten.

§. 17.

Der Genossenschafts-Vorstand.

Der Genossenschaftsvorstand besteht außer dem Direktor, als Vorsitzenden, und dem Kanalinspektor aus achtzehn Deputirten der betheiligten Grundbesitzer.

Zur Wahl derselben wird das Meliorationsgebiet in vierzehn Bezirke getheilt, von denen

der erste Bezirk aus den Betheiligten in der Bürgermeisterei Gymnich,

der zweite Bezirk aus den Betheiligten in der Bürgermeisterei Türnich,

der dritte Bezirk aus den Betheiligten in der Bürgermeisterei Kerpen,

der vierte Bezirk aus den Betheiligten in der Bürgermeisterei Sindorf,

der fünfte Bezirk aus den Betheiligten in der Bürgermeisterei Heppendorf,

der sechste Bezirk aus den Betheiligten in der Bürgermeisterei Bergheim,

der siebente Bezirk aus den Betheiligten in der Bürgermeisterei Paffendorf,

der achte Bezirk aus den Betheiligten in der Bürgermeisterei Bedburg,

der neunte Bezirk aus den Betheiligten in den Bürgermeistereien Kaster und Königshofen,

der zehnte Bezirk aus den Betheiligten in der Bürgermeisterei Frimmersdorf,

der eilfte Bezirk aus den Betheiligten in der Bürgermeisterei Gusdorf,

der zwölfte Bezirk aus den Betheiligten in den Bürgermeistereien Grevenbroich, Elsen und Hemmerden,

der

der dreizehnte Bezirk aus den Betheiligten in der Bürgermeisterei Wevelinghofen,

der vierzehnte Bezirk aus den Betheiligten in den Bürgermeistereien Hülchrath, Holzheim, Norf, Neuß und Grimlinghausen

gebildet wird.

In dem dritten, vierten, sechsten und dreizehnten Wahlbezirke werden je zwei Deputirte und eben so viele Stellvertreter, und in den neun anderen Wahlbezirken je ein Deputirter und ein Stellvertreter gewählt.

Der Besitz von je fünf Morgen der dritten Meliorationsklasse (§. 6.), oder ein, dem Beitrage nach fünf Morgen in dieser Klasse entsprechender Grundbesitz in den anderen Klassen berechtigt zu Einer Stimme, der Besitz von zehn Morgen dritter Klasse zu zwei Stimmen und so fort für jede fünf Morgen dritter Klasse Eine Stimme mehr; jedoch darf in keinem Falle ein Genossenschaftsmitglied mehr als zehn Stimmen in sich vereinigen.

Solche Genossenschaftsmitglieder, welche weniger als fünf Morgen dritter Klasse, oder in anderen Klassen dem Beitrage nach weniger als fünf Morgen dritter Klasse entsprechende Grundstücke besitzen, können sich bei der Wahl zusammenthun und für je fünf Morgen dritter Klasse oder den entsprechenden Besitz in anderen Klassen Eine Stimme durch einen Deputirten abgeben lassen.

Wahlkommissarius ist der jedesmalige Bürgermeister der Bürgermeisterei, welcher der Wahlkreis angehört. In denjenigen Wahlkreisen, welche sich über mehrere Bürgermeistereien erstrecken, fungirt der an Dienstjahren älteste Bürgermeister als Wahlkommissarius.

Als Deputirter ist derjenige gewählt, auf welchen sich die absolute Mehrheit der Stimmen der bei der Abstimmung gegenwärtigen stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder vereinigt. Zu der Wahl sind alle stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder auf ortsübliche Weise, und zwar vierzehn Tage vor dem Wahltermine und unter Bekanntmachung mit dem Zwecke der Versammlung einzuladen. Wer ausbleibt, begiebt sich für diese Wahl seines Stimmrechts.

Die Wählerliste wird sechs Wochen vor dem Wahltermine am Sitze der Genossenschaft ausgelegt. Reklamationen gegen dieselbe müssen spätestens vierzehn Tage vor dem Termine angemeldet werden. Spätere Reklamationen werden für diese Wahl nicht berücksichtigt.

Alle drei Jahre scheiden sechs Deputirte und deren Stellvertreter aus und werden durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste, resp. das zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jedes Genossenschaftsmitglied, welches den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht

durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat und nicht Unterbeamter der Genossenschaft ist.

Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung, und es muß in einem solchen Falle für die Dauer, während welcher der unfähig Gewordene noch als Vorstandsmitglied zu fungiren gehabt haben würde, eine Neuwahl getroffen werden. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie Brüder und Schwäger, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 18.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und anderen Verhinderungsfällen des Vorstandsmitgliedes dessen Stelle ein und tritt selbst als solches ein, wenn das Vorstandsmitglied, dessen Stellvertreter er war, während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in seinem Wahlbezirke aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz in einem entfernten Orte nimmt. In diesem Falle muß zur Wahl eines neuen Stellvertreters geschritten werden.

§. 19.

Der Vorstand hat den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen, das Beste der Genossenschaft überall wahrzunehmen und namentlich:

1) den Etat jährlich festzustellen,

2) die Jahresrechnung abzunehmen und die Decharge an den Rendanten zu ertheilen,

3) über den Erlaß oder die Stundung von Beiträgen und über die Erhebung von Prozessen zu beschließen,

4) die Genehmigung von Verträgen und Vergleichen, deren Gegenstand den Betrag von funfzig Thalern übersteigt, zu ertheilen,

5) über die Ausführung neuer Anlagen oder die Veränderung der bestehenden, über außerordentliche Genossenschaftsbeiträge und etwaige Anleihen zu beschließen,

6) desgleichen über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien,

7) desgleichen über die Anstellung und Gehälter der Beamten der Genossenschaft, mit Ausnahme des Direktors, und über die Dienstinstruktionen für die Genossenschaftsbeamten, ferner

8) die Erlassung von Reglements über die Instandhaltung und Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen zu berathen, und

9) die Mitglieder des Schiedsgerichts zu wählen.

10) Der Grabenschau muß jeder Deputirte in seinem Wahlbezirke beiwohnen und ist berechtigt, auch in den übrigen Bezirken an der Schau Theil zu nehmen.

§. 20.

Die Genehmigung der Ober-Aufsichtsbehörde ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Ober-Aufsichtsbehörde auf die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der Schuld zu halten hat,

b) zu den Projekten über die Anlage neuer Hauptgräben, Brücken, Stauwerke und Schleusen, und über die Verlegung und Veränderung der bestehenden Gräben und Abzugskanäle,

c) zur Veräußerung von Grundstücken der Genossenschaft und zum Ankaufe solcher für die Genossenschaft,

d) zu den Beschlüssen über Anstellung und die Gehälter des Rendanten und des Kanalinspektors, sowie über die denselben zu ertheilenden Dienst-Instruktionen.

Sollte der Vorstand ganz ungenügende Besoldungen bewilligen, so können dieselben von der Ober-Aufsichtsbehörde nöthigenfalls erhöht werden.

§. 21.

Der Vorstand versammelt sich alljährlich wenigstens einmal im Monat Mai nach der Frühjahrs-Grabenschau, um die Jahresrechnung abzunehmen, den Etat festzusetzen und die sonst erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Außerordentliche Versammlungen des Vorstandes werden nach Bedürfniß vom Direktor berufen.

Die Einladungen zu den Versammlungen müssen, mit Ausnahme dringender Fälle, wenigstens acht Tage vor dem Termine erfolgen und die zu verhandelnden Gegenstände ergeben.

Um gültige Beschlüsse fassen zu können, muß wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Eine Ausnahme findet bei der zweiten, über den nämlichen Gegenstand berufenen Versammlung statt, wenn die Versammlung wegen ungenügender Zahl der Anwesenden keinen Beschluß hat fassen können und dies bei der zweiten Einladung den Mitgliedern bekannt gemacht ist. In einem solchen Falle kann ein gültiger Beschluß gefaßt werden, wenn nur drei Mitglieder, einschließlich des Direktors oder seines Stellvertreters, anwesend sind. In den Versammlungen führt der Direktor den Vorsitz und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

 Die

Die Beschlüsse und die Namen der dabei anwesenden Mitglieder werden in ein besonderes Buch eingetragen.

Der Termin der alljährlichen Hauptversammlung kann durch Beschluß des Vorstandes in einen anderen Monat verlegt werden.

§. 22.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die mit dieser Funktion verbundenen Mühewaltungen keine besondere Remuneration. Nur wenn mit der Ausrichtung der im Interesse der Genossenschaft von ihnen zu besorgenden Geschäfte Reisen verbunden sind, steht ihnen eine Reisekosten-Entschädigung von zehn Silbergroschen für jede zurückgelegte Meile und an Tagegeldern Ein Thaler und zehn Silbergroschen zu.

§. 23.

Der Genossenschafts-Rendant.

Der Genossenschaftsrendant, welcher, soweit dies erforderlich, zugleich die Stelle eines Genossenschaftssekretairs versieht, verwaltet die Kasse der Genossenschaft nach einer ihm vom Vorstande zu ertheilenden Instruktion.

Seine Anstellung erfolgt im Wege eines kündbaren Vertrages durch den Vorstand, von welchem auch über die Höhe des Gehalts und der Kaution die nöthigen Festsetzungen getroffen werden.

Die Wahl des Rendanten und der Anstellungsvertrag bedürfen der Bestätigung der Ober-Aufsichtsbehörde.

§. 24.

Der Kanal-Inspektor.

Der Kanalinspektor führt die fortwährende spezielle Aufsicht über alle Anlagen der Genossenschaft, sowie über die unter Schau gestellten Binnengräben und Bewässerungsanlagen (§. 2. Nr. 3. und 4.), er fertigt die Anschläge zu den Bauten und Grabenräumungen und leitet die Ausführung. Er muß im Wiesenbau und niederen Wasserbau erfahren und im Nivelliren sicher sein. Die Grabenmeister sind ihm zunächst untergeordnet. Seine Anstellung erfolgt in gleicher Weise, wie die des Genossenschaftsrendanten.

§. 25.

Grabenmeister.

Zur Beaufsichtigung und Beschützung der Genossenschaftswerke und der übrigen unter Schau gestellten Anlagen sollen mindestens sechs Grabenmeister vom Vorstande auf Vorschlag des Direktors angestellt werden.

Der Geschäftskreis derselben wird vom Vorstande festgestellt, welcher auch darüber Bestimmung trifft, ob die Anstellung auf Kündigung, oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll. Sie können zugleich als Feldhüter vereidet werden.

§. 26.

§. 26.

Zu dem Posten der Grabenmeister sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Uebung sich der Kanalinspektor versichert hat, die vollkommen rüstig sind und die gewöhnlichen Elementarkenntnisse insoweit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung aufstellen können.

§. 27.

Die Zuziehung von Sachverständigen zu besonderen vorübergehenden Zwecken, namentlich von Bau-Sachverständigen, zur Revision und Wiederherstellung der vorhandenen, sowie zur Ausführung neuer Bauwerke, gegen Remuneration zu veranlassen, ist Sache des Direktors.

§. 28.

Ausführung der Meliorations-Bauten. Bau-Kommission.

Die Ausführung der Meliorationsbauten nach dem festgestellten Regulirungsplan und den Beschlüssen des Vorstandes wird unter der Kontrole des Vorstandes einer besonderen „Baukommission für die Melioration der Erft-Niederung" übertragen, welche aus

a) einem Königlichen Kommissarius,
b) einem Bautechniker,
welche beide von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt werden,
und
c) einem Vorstandsmitgliede

besteht.

Letzteres wird von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt.

Der Vorstand ist auch befugt, nach dem Vorschlage des Bautechnikers das Meliorationsgebiet in mehrere Baubezirke zu theilen und für jeden dieser Bezirke ein Vorstandsmitglied in die Baukommission zu wählen. In diesem Falle ist jedes dieser Vorstandsmitglieder nur in solchen Angelegenheiten stimmberechtigt, welche den Baubezirk betreffen, für den es gewählt ist.

Der Königliche Kommissarius versieht während der Bauzeit zugleich die Geschäfte des Genossenschaftsdirektors.

§. 29.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Sie besorgt insbesondere auch die Erwerbung der Grundstücke, deren Ankauf zur Ausführung des festgesetzten Meliorationsplanes nothwendig ist. Sie ist verpflichtet,

pflichtet, im Interesse der Genossenschaft auf möglichste Kostenersparniß Bedacht zu nehmen und überhaupt Alles anzuordnen und zu veranlassen, was ihr zum Nutzen der Genossenschaft zweckdienlich erscheint.

§. 30.

Die Verträge, welche die Baukommission abschließt, sind von dem Königlichen Kommissarius, dem Bautechniker und dem Vorstandsmitgliede zu unterschreiben. Zu ihrer Gültigkeit ist die Genehmigung des Vorstandes nur in dem Falle erforderlich, wenn es sich um den Ankauf von Grundstücken handelt und der Kaufpreis in dem einzelnen Falle fünfhundert Thaler übersteigt.

§. 31.

Sobald die Ausführung der Meliorationsanlagen bewirkt ist, hört das Mandat der Baukommission auf und sie übergiebt die Anlagen dem Vorstande zur ferneren Verwaltung. Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

§. 32.

Expropriations-Recht.

Der Genossenschaft wird für alle zur vollständigen Ausführung der Regulirung und der damit in Verbindung stehenden Bodenmelioration erforderlichen Anlagen das Recht zur Expropriation verliehen.

Kraft dieses Rechts ist dieselbe namentlich befugt:

1) die Abtretung oder Veränderung von Stauwerken und Schleusen,
2) die Abtretung oder vorübergehende Ueberlassung des zu den neuen Flußbetten, Gräben, Uferverwallungen und Wegen, oder zur Unterbringung der Erde und des Schuttes bei Ausgrabungen und Bauwerken, zur Ablagerung, sowie zur Entnahme der Baumaterialien an Sand, Lehm, Rasen und dergleichen erforderlichen Terrains,

gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

Für den zu den Deichen und dem Vorlande zu verwendenden Grund und Boden erhalten die Eigenthümer, welche denselben von ihren Grundstücken hergeben, keine Entschädigung, indem ihnen die Grasnutzung auf den Deichen und dem Vorlande, soweit sie mit ihren Grundstücken dagegen stoßen, verbleibt. Sollte eine solche Anlage auf der Grenze zweier Grundstücke zu liegen kommen, so wird die Grenze auf der Anlage markirt werden, und steht dann jedem Nachbar die Grasnutzung bis zu dieser Grenze zu. Für alle übrigen Abtretungen von Grund und Boden wird baare Geldvergütung geleistet, insofern dem betreffenden Eigenthümer aus der Grasnutzung an den Gräben und Kanälen, der unmittelbaren Lage an den neuen Wasserzügen, der Ueberlassung des alten Fluß- oder Grabenbettes oder auf sonstige zufällige Weise nicht besondere

sondere

sondere Vortheile durch die Anlage erwachsen, welche ihn genügend entschädigen.

Die an den zu regulirenden Flüssen und Gräben zur Zeit vorhandenen Bäume und Sträucher sind ohne Entschädigung von den Eigenthümern nach der ihnen von dem Königlichen Kommissarius zu ertheilenden Anweisung fortzuräumen.

§. 33.

Die Entscheidung darüber, welche Gegenstände in den einzelnen Fällen der Expropriation unterliegen, wird von derjenigen Regierung getroffen, in deren Bezirk jene Gegenstände gelegen sind. Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt beim Mangel der Einigung in dem für die Expropriationen gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren.

§. 34.

Eigenthums-Beschränkungen.

1) Die Eigenthümer der im Meliorationsgebiete belegenen Grundstücke sind verpflichtet, den Beamten und Arbeitern der Genossenschaft den nothwendigen Zugang zu den Meliorationswerken über ihre Grundstücke zu gestatten. Durch die für diese Beamten zu erlassende Geschäfts-Anweisung wird Vorsorge getroffen werden, daß hierbei Beschädigungen möglichst vermieden werden.

2) Die Eigenthümer der an die Flüsse und Gräben stoßenden Grundstücke haben den zur Räumung Verpflichteten den nöthigen Zugang über ihre Grundstücke zu gestatten und den Grabenauswurf auf ihren Grundstücken zu dulden. Sie sind dagegen berechtigt, sich dieses Auswurfes, insoweit er nicht zur Erhöhung und Unterhaltung von Dämmen, oder zur Ausfüllung alter Flußläufe verwendet wird, zu ihrem Vortheile zu bedienen.

3) Die Deiche und das zwischen diesen und dem Flusse stehende Vorland, imgleichen alles Land innerhalb der Breite einer Ruthe zu beiden Seiten der Flüsse und Hauptkanäle und innerhalb drei Fuß Breite zu beiden Seiten der sonstigen Gräben, darf nicht anders als durch Grasgewinnung genutzt werden. Zu etwaigen Baumpflanzungen auf diesen Flächen ist die Genehmigung des Genossenschaftsdirektors erforderlich, welcher jedoch darüber zuvor das Gutachten des Kanalinspektors einzuholen hat.

§. 35.

Oberaufsicht des Staats.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

Dieselbe wird bis zur vollständigen Ausführung des festgestellten Meliorationsplans von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz — in höherer Instanz

stanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden über die Gemeinden zustehen. Die Ober-Aufsichtsbehörde hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich unterhalten, die Grundstücke der Genossenschaft sorgfältig genutzt und die etwaigen Schulden derselben regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Ober-Aufsichtsbehörde entscheidet über alle Beschwerden gegen Beschlüsse des Genossenschaftsdirektors und des Vorstandes, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutorisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Ober-Aufsichtsbehörde können

a) über Straffestsetzungen des Genossenschaftsdirektors gegen Unterbeamte der Genossenschaft nur binnen zehn Tagen,

b) gegen Beschlüsse über Erlaß und Stundung von Genossenschaftsbeiträgen, sowie über Entschädigungen nur binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei dem Genossenschaftsdirektor einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Ober-Aufsichtsbehörde zu besorgen hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 36.

Die Ober-Aufsichtsbehörde muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Verwaltung bleibe, regelmäßig Abschrift der Etats und der Finalabschlüsse der Genossenschaftskasse, sowie der Konferenz- und Schau-Protokolle erhalten.

Dieselbe ist befugt, außerordentliche Revisionen der Kasse und der gesammten Verwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Schauen und Versammlungen abzuordnen und die Geschäftsanweisungen für die Beamten nach Anhörung des Vorstandes abzuändern, auch auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung den Erlaß der erforderlichen Polizeiverordnungen zum Schutze der Genossenschaftsanlagen, Gräben, Dämme, Brücken, Schleusen und Stauwerke zu bewirken.

§. 37.

Wenn der Vorstand der Genossenschaft es unterläßt oder verweigert, die der Genossenschaft nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, oder außerordentliche zu genehmigen, so ist die Ober-Aufsichtsbehörde befugt, nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken zu lassen, oder die

die außerordentliche Ausgabe festzustellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge zu verfügen.

Gegen eine solche Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 38.

Die Ober-Aufsichtsbehörde hat darauf zu halten, daß den Genossenschaftsbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden, und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 39.

Nach vollständiger Ausführung des Meliorationsplanes gehen sämmtliche durch dieses Statut dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz übertragene Funktionen auf die Regierung in Cöln als demnächstige Aufsichtsbehörde über.

§. 40.

Schiedsgericht.

Die Streitigkeiten, welche unter den Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden vom Genossenschaftsdirektor untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statute ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Genossenschaftsdirektors steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Genossenschaftsdirektor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit. Ein Rechtsmittel gegen dessen Entscheidung findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Die drei Mitglieder des Schiedsgerichts nebst einem Stellvertreter für jedes Mitglied werden vom Vorstande auf sechs Jahre gewählt.

Wählbar ist jeder Inländer, der die Eigenschaft eines Gemeindewählers hat, jedoch muß eines der drei Mitglieder zum Richteramte qualifizirt sein; dieses Mitglied führt den Vorsitz.

§. 41.

§. 41.

Abänderungen des Statuts.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung.

§. 42.

Die Bestimmungen der in dem Meliorationsbezirke zur Zeit gültigen Lokalstatuten oder Polizeireglements werden außer Kraft gesetzt, insoweit sie den Festsetzungen dieses Statuts zuwiderlaufen.

In der den einzelnen Gemeinden oder Privaten jetzt obliegenden Verbindlichkeit zur Räumung der Flüsse, Bäche und Gräben, und zur Instandhaltung der innerhalb des Meliorationsbezirkes bereits bestehenden Bauwerke wird durch dieses Statut nichts geändert, doch können dergleichen Verbindlichkeiten in Zukunft auf die Genossenschaft übergehen, wenn die Verpflichteten und der Genossenschaftsvorstand darüber und über die der Genossenschaft deshalb zu gewährende Entschädigung einig sind und die Ober-Aufsichtsbehörde hierzu die Genehmigung ertheilt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Januar 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. Gr. v. Pückler.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).